ST.GALLEN STIMMT AB

29. NOVEMBER 2026

easyvote

POLITIK EINFACH ERKLÄRT:
EINE NEUTRALE ABSTIMMUNGSBROSCHÜRE

INHALT

Finanzierung 13. AHV-Rente	**4**	Kriegsmaterialgesetz	**10**
Feuerwerksinitiative	**6**	BehG: Änderung A	**12**
Bundessteuer für Ehepaare	**8**	BehG: Änderung B	**14**

Von Jugendlichen für Jugendliche
Das Ziel von easyvote ist es, durch verschiedene Massnahmen die Partizipation der jungen Erwachsenen langfristig zu fördern. In den Broschüren von easyvote werden daher nationale und kantonale Vorlagen einfach verständlich und politisch neutral erklärt. Massgebend ist dabei stets der Wortlaut des offiziellen Abstimmungsmaterials.

Politische Neutralität
Die vorliegende Abstimmungsbroschüre ist politisch neutral und versteht sich als Abstimmungsinformation für junge Erwachsene. Die Vorgaben der Wahl- und Abstimmungsfreiheit werden gewahrt (unverfälschte Stimmbildung) und durch ein Neutralitätskomitee überprüft, welches auch die Übereinstimmung mit dem offiziellen Abstimmungsmaterial kontrolliert und gewährleistet.

Hinweise
Sämtliche Rechte, Titel und Ansprüche an, für und aus allen Informationen und Inhalten (einschliesslich aller Texte, Daten, Grafiken und Logos) der easyvote-Broschüre, welche sich aus dem geistigen Eigentum ergeben, verbleiben beim Dachverband Schweizer Jugendparlamente DSJ. Die easyvote-Broschüre kann über info@easyvote.ch abbestellt werden.

Herausgeber
Herausgeber der easyvote-Broschüre ist der Dachverband Schweizer Jugendparlamente DSJ, welcher gemäss statutarischem Zweck parteipolitisch und konfessionell neutral ist und dessen Angebot easyvote namentlich auf Basis des Kinder- und Jugendförderungsgesetzes (KJFG, SR 446.1) durch das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV auf eidgenössischer Ebene unterstützt wird.

Lektorat
Genossenschaft traduko

Layout
Thierry Bongard, Sven Kristlbauer

Druck
Jordi AG – das Medienhaus

Auflage
109'095

Redaktionsteam
Ursina Mühlethaler (Redaktionsleitung), Anja Thomas, Ansel Schirmer, Elia Brandner, Eliane Koch, Fabian Pfister, Finn Linsi, Hannah Weise, Ilana Knobel, Isabel Witschi, Joelle Leuenberger, Laura Kohler, Marina Hasler, Mirco Willi, Olivia Lüönd, Philippe Bähler, Rahel Tokalakis, Rivana Bissegger, Robin Walz, Shamini Satkunam, Shari Goy, Tim Gmür

Scanne den QR-Code und erfahre mehr über die aktuellen Abstimmungen!

Liebe Leserin, lieber Leser

Zum Schluss des Abstimmungsjahres kommen auf Bundesebene vier Vorlagen an die Urne: Am 29. November kannst du über die Zusatzfinanzierung der 13. AHV-Rente, die Feuerwerksinitiative, die Bundessteuer für Ehepaare sowie über die Änderung des Kriegsmaterialgesetzes abstimmen. Auch in vielen Kantonen gibt es Abstimmungsvorlagen, bei denen du deine politische Stimme einbringen und mitentscheiden kannst!

Unsere easyvote-Broschüre unterstützt dich dabei, dich einfach verständlich und politisch neutral über die Vorlagen zu informieren und die für dich richtige Entscheidung zu treffen. Wenn du noch mehr Hintergrundinformationen zu den aktuellen Abstimmungsthemen möchtest, dann scanne den QR-Code oben rechts und checke unseren Zusatzcontent!

Brauchst du einen kleinen Reminder, um den Gang an die Urne nicht zu verpassen? Mit unserer #Voteweek bist du immer gut informiert und versäumst den letzten Termin für den Einwurf deines Couverts ganz sicher nicht! Für noch mehr Infos rund um die Abstimmungen folge uns auf unseren Instagram-Kanälen oder auf TikTok.

Nutze deine Stimme!

Ursina Mühlethaler (Redaktionsleitung) und das easyvote-Team

Finanzierung 13. AHV-Rente

Ziel

Um einen Teil der 13. AHV-Rente zu finanzieren, soll die Mehrwertsteuer (MWST) erhöht werden.

Ausgangslage

Im März 2024 hat die Stimmbevölkerung die Volksinitiative «Für ein besseres Leben im Alter» angenommen. Dadurch erhalten ab 2026 alle, die eine Altersrente beziehen, eine 13. AHV-Rente.

Die 13. AHV-Rente kostet 2026 über vier Milliarden Franken, ab 2035 schätzungsweise über fünf Milliarden Franken pro Jahr. Der Bund muss rund 20 Prozent der Kosten tragen. Die restlichen Kosten sind derzeit nicht finanziert. Die 13. AHV-Rente führt dazu, dass die AHV mehr ausgibt als sie einnimmt (Defizit) und die Reserven der AHV dadurch sinken.

Wer etwas kauft, zahlt automatisch eine Mehrwertsteuer (MWST) an den Bund. Das Parlament hat eine Erhöhung der MWST beschlossen, um einen Teil der 13. AHV-Rente zu finanzieren. Dafür muss die Verfassung geändert werden. Änderungen der Verfassung unterliegen dem obligatorischen Referendum. Deshalb stimmen wir nun darüber ab.

Was würde sich ändern?

Falls die Vorlage angenommen wird, wird ab 2028 die MWST von 8.1 auf 8.5 Prozent erhöht. Die MWST für Hotellerie wird von 3.8 auf 4 Prozent erhöht. Ausgenommen von der Erhöhung sind gewisse alltägliche Produkte wie Nahrungsmittel oder Medikamente.

Durch die Erhöhung der MWST werden viele Waren und Dienstleistungen teurer. Im Schnitt müssen Haushalte jährlich schätzungsweise 180 Franken mehr ausgeben. Ab 2029 führt die Erhöhung zu Mehreinnahmen von schätzungsweise rund 1.4 Milliarden Franken pro Jahr. Dadurch sinken die jährlichen Defizite in der AHV. 2035 betragen die jährlichen Defizite voraussichtlich noch rund drei statt fünf Milliarden Franken.

Obligatorisches Referendum

Bei einer Verfassungsänderung oder einem Beitritt der Schweiz zu einer bestimmten Organisation (z. B. zur UNO oder zur EU) gilt das obligatorische Referendum. Anders als beim fakultativen Referendum müssen dafür keine Unterschriften gesammelt werden. Man spricht darum von einem obligatorischen Referendum, weil es zwingend zu einer Volksabstimmung kommt.

AHV

Die AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung) ist die erste Säule der Schweizer Altersvorsorge. Personen, die in der Schweiz leben und/oder arbeiten, müssen einen AHV-Beitrag zahlen. Auch Arbeitgeber/-innen zahlen einen AHV-Beitrag. Nach der Pensionierung wird jeden Monat eine AHV-Rente ausbezahlt. Die 13. AHV-Rente wird Ende des Jahres zusätzlich zu den 12 Monatsrenten ausbezahlt. Die AHV finanziert sich grösstenteils durch die AHV-Beiträge. Gut 20 Prozent der AHV-Einnahmen kommen vom Bund. Das ist gesetzlich so festgelegt.

Argumente

Ja – Befürworter/-innen

- Die AHV muss gesichert werden, auch für künftige Generationen. Die Erhöhung der MWST leistet einen wichtigen Beitrag, damit die AHV genügend Geld hat.
- Um Defizite in Milliardenhöhe zu verhindern, braucht es eine rasche und dauerhafte Lösung.
- Ohne die Vorlage sinken die Reserven immer weiter unter den gesetzlich vorgeschriebenen Wert. Das schwächt die Stabilität der AHV.

Nein – Gegner/-innen

- Die AHV lässt sich auch mit der nächsten geplanten Reform stabilisieren. Diese soll z. B. eine Erhöhung des Rentenalters enthalten.
- Es ist sozialer, die 13. AHV-Rente auch durch höhere AHV-Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber/-innen zu finanzieren und nicht nur durch eine Erhöhung der MWST.
- Die MWST soll nur befristet erhöht werden. Dies bis Ende des Jahres 2033.

Nationalrat	Ständerat	Bundesrat
Ja 108 Ja 85 Nein 6 Enthaltungen	**Ja** 28 Ja 13 Nein 3 Enthaltungen	**Ja**

Feuerwerksinitiative

Ziel

In der Schweiz sollen der Verkauf und die Verwendung von lärmerzeugendem Feuerwerk in der Regel verboten sein.

Ausgangslage

Die Menge an Feuerwerk, die in der Schweiz pro Jahr verbraucht wird, schwankt stark. In den vergangenen zehn Jahren waren es zwischen rund 800 und 1900 Tonnen, letztes Jahr waren es 1443 Tonnen.

In der Schweiz ist das Abbrennen von Feuerwerk heute mit gewissen Einschränkungen erlaubt. Einfuhr, Verkauf und Verwendung von Feuerwerk werden vom Bund, von den Kantonen und von den Gemeinden geregelt. Den Verkauf und die Verwendung können die Kantone und die Gemeinden darüber hinaus einschränken oder verbieten, unter anderem bei Trockenheit. Feuerwerk kann für Tier, Mensch und Umwelt eine Belastung sein, z. B. durch Lärm, Luftverschmutzung, Brände oder Abfall.

Es wurde eine Volksinitiative eingereicht, die den Verkauf und die Verwendung von lärmerzeugendem Feuerwerk schweizweit in der Regel verbieten will. Deshalb stimmen wir nun darüber ab.

Was würde sich ändern?

Falls die Initiative angenommen wird, werden der Verkauf und die Verwendung von lärmerzeugendem Feuerwerk schweizweit in der Regel verboten. Dieses Verbot wird in der Bundesverfassung verankert. Für Anlässe mit überregionaler Bedeutung können die Kantone Ausnahmen bewilligen. Für den privaten Gebrauch gilt das Verbot für lärmerzeugendes Feuerwerk jedoch immer. Der Initiativtext legt nicht fest, was lärmerzeugendes Feuerwerk und Anlässe von überregionaler Bedeutung sind. Parlament und Bundesrat haben nach Annahme der Initiative zwei Jahre Zeit, um das Verbot im Detail zu regeln.

Volksinitiative

Mit einer eidgenössischen Volksinitiative kann die Stimmbevölkerung eine Änderung der Bundesverfassung vorschlagen. Auf nationaler Ebene müssen dafür innerhalb von 18 Monaten 100'000 Unterschriften von Stimmbürger/-innen gesammelt werden. Werden rechtzeitig genügend Unterschriften eingereicht, stimmt die Stimmbevölkerung über die vorgeschlagene Änderung der Bundesverfassung ab.

Fakultatives Referendum

Diese Infobox gehört zur Vorlage «Kriegsmaterialgesetz» auf S. 10/11.

Bundesgesetze werden von der Bundesversammlung (Parlament) beschlossen. Die Stimmbevölkerung stimmt normalerweise nicht über ein Bundesgesetz ab. Wenn jedoch innert 100 Tagen nach Veröffentlichung des Gesetzes mindestens acht Kantone oder 50'000 Stimmbürger/-innen das Referendum verlangen, kommt es trotzdem zu einer Volksabstimmung. Dies nennt man ein fakultatives Referendum. Man spricht darum von einem fakultativen Referendum, weil es anders als bei einem obligatorischen Referendum nicht zwingend zu einer Volksabstimmung kommt.

Argumente

Ja – Befürworter/-innen

- Viele stört lautes Feuerwerk. Zudem wird dieses im privaten Gebrauch auch vor und nach Feiertagen gezündet.
- Feuerwerksgeräusche lösen bei Tieren Stress und Panik aus. Das führt zu Unfällen, Verletzungen und Todesfällen.
- Feuerwerksgeräusche schränken das Wohlbefinden der Menschen ein. Zudem kann der private Gebrauch z. B. zu schweren Verletzungen und Bränden führen.

Nein – Gegner/-innen

- Einschränkungen oder Verbote für Verkauf und Verwendung von Feuerwerk sind lokal schon möglich. Ein schweizweites Verbot schränkt Kantone und Gemeinden zu stark ein.
- Feuerwerk an Feiertagen wie am 1. August oder an Silvester ist ein Brauch mit langer Tradition. Dies soll bewahrt werden.
- Ein Verbot sorgt für deutlich weniger Umsatz und bedroht so die Feuerwerksbranche.

Nationalrat	Ständerat	Bundesrat
Nein 50 Ja 131 Nein 18 Enthaltungen	**Nein** 3 Ja 40 Nein 1 Enthaltung	**Nein**

Bundessteuer für Ehepaare

Ziel

Ehepaare sollen für die direkte Bundessteuer gemeinsam besteuert werden, ohne gegenüber anderen Steuerpflichtigen benachteiligt zu werden.

Ausgangslage

Ehepaare werden heute gemeinsam besteuert. Einkommen und Vermögen beider Personen werden für die Berechnung der Steuern zusammengezählt. Bei unverheirateten Paaren werden die Personen einzeln besteuert. Ehepaare zahlen deshalb oft höhere Steuern (Heiratsstrafe) oder tiefere Steuern (Heiratsbonus) als unverheiratete Paare.

Die Stimmbevölkerung hat das Bundesgesetz über die Individualbesteuerung im März 2026 angenommen. Dieses tritt 2032 in Kraft und schafft die Heiratsstrafe und den Heiratsbonus ab. Jede Person wird ab dann einzeln besteuert, egal ob verheiratet oder nicht.

Es wurde eine Volksinitiative eingereicht, die verlangt, dass Ehepaare für die direkte Bundessteuer weiterhin gemeinsam besteuert werden, ohne gegenüber anderen Steuerpflichtigen benachteiligt zu werden. Deshalb stimmen wir nun darüber ab.

Was würde sich ändern?

Falls die Initiative angenommen wird, werden Ehepaare für die direkte Bundessteuer weiterhin gemeinsam besteuert, ohne gegenüber anderen Steuerpflichtigen benachteiligt zu werden. Die Verfassung wird ergänzt. Das Parlament muss die Umsetzung in einem Gesetz regeln. Dafür kommen verschiedene Steuermodelle infrage. Gibt es bis 2030 kein Gesetz, gilt eine Übergangsregelung. In diesem Fall wird die direkte Bundessteuer eines Ehepaars gemeinsam und einzeln berechnet. Das Ehepaar bezahlt dann den tieferen Steuerbetrag.

Die finanziellen Auswirkungen der Initiative für Bund und Kantone hängen von der Umsetzung durch das Parlament ab. Der Bund nimmt schätzungsweise zwischen 680 Millionen und 3 Milliarden Franken weniger ein.

Die Initiative betrifft die Steuern auf Kantons- und Gemeindeebene nicht.

Heiratsstrafe und Heiratsbonus

Ein Ehepaar, bei welchem beide Personen etwa gleich viel Einkommen haben, zahlt eher mehr Steuern als ein unverheiratetes Paar mit einem ähnlichen Einkommen (Heiratsstrafe). Ein Ehepaar, bei welchem eine Person deutlich mehr Einkommen hat, zahlt eher weniger Steuern als ein unverheiratetes Paar mit einem ähnlichen Einkommen (Heiratsbonus).

Individualbesteuerung?

easyvote.ch/bundessteuer

Steuern

Steuern sind Geldbeträge, die Menschen und Unternehmen an Bund, Kanton oder Gemeinde zahlen müssen. Steuereinnahmen werden verwendet, um öffentliche Aufgaben wie Schulen, Krankenhäuser, Strassenbau und andere wichtige Dienstleistungen zu finanzieren. Steuern werden in der Regel basierend auf dem Einkommen, dem Vermögen oder dem Verkaufspreis von Waren und Dienstleistungen berechnet. Eine Art von Steuer ist die direkte Bundessteuer. Diese wird anhand des Einkommens berechnet und muss an den Bund gezahlt werden.

Argumente

Ja – Befürworter/-innen

- Die Initiative ist modern. Sie lässt Ehepaaren die Freiheit, ihr Leben so zu gestalten, wie sie wollen. Dabei werden alle Lebensmodelle respektiert.
- Die Heiratsstrafe wird abgeschafft, ohne neue Ungleichheiten zu schaffen. Ehepaare werden gegenüber anderen nicht benachteiligt.
- Ehepaare füllen weiterhin nur eine Steuererklärung aus. Das ist einfach und unkompliziert.

Nein – Gegner/-innen

- Die Heiratsstrafe wird schon durch die Individualbesteuerung abgeschafft. Diese schafft gleichzeitig auch den Heiratsbonus ab und ist ausgewogen.
- Die Initiative führt dazu, dass unverheiratete Paare oft mehr Steuern zahlen als Ehepaare. Ehepaare werden so bevorzugt.
- Die Initiative sorgt für Unsicherheiten und mehr Aufwand, weil sie nur die direkte Bundessteuer betrifft.

Nationalrat	Ständerat	Bundesrat
Nein	**Nein**	**Nein**
97 Ja	20 Ja	
102 Nein	24 Nein	
0 Enthaltungen	0 Enthaltungen	

Kriegsmaterialgesetz

Änderung vom 19. Dezember 2025 des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial (Kriegsmaterialgesetz, KMG)

Ziel

Die Regeln für die Wiederausfuhr und den Export von Kriegsmaterial sollen gelockert werden. Dafür soll das Kriegsmaterialgesetz (KMG) geändert werden.

Ausgangslage

Die Schweiz hat eine eigene Sicherheits- und Rüstungsindustrie. Diese stellt militärische Ausrüstung her, z. B. Kriegsmaterial.

2025 hat die Schweiz Kriegsmaterial im Wert von rund 950 Millionen Franken verkauft. Verkauf und Transport von Kriegsmaterial in andere Länder (Export) sind im KMG geregelt. Exporte brauchen eine Bewilligung. Nicht bewilligt werden Exporte:

- in Länder, die an einem internen oder internationalen bewaffneten Konflikt beteiligt sind;
- in Länder, die Menschenrechte schwerwiegend und gezielt verletzen;
- wenn das Risiko hoch ist, dass das Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung verwendet oder ohne Erlaubnis an Andere weitergegeben wird.

Das Parlament hat beschlossen, die Regeln für die Wiederausfuhr und den Export von Kriegsmaterial zu lockern und dafür das KMG zu ändern. Dagegen wurde das fakultative Referendum ergriffen. Deshalb stimmen wir nun darüber ab.

Was würde sich ändern?

Falls die Vorlage angenommen wird, wird das KMG geändert. Neu gilt:

- Der Export von Kriegsmaterial in 36 Partnerstaaten ist unter bestimmten Bedingungen auch dann erlaubt, wenn ein Partnerstaat an einem bewaffneten Konflikt beteiligt ist.
- Bei ausserordentlichen Umständen oder zum Schutz der aussen- oder sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz kann der Bundesrat gegenüber allen Staaten von den Bewilligungskriterien für Exporte abweichen. Dabei muss er internationale Verpflichtungen respektieren.
- Der Bundesrat verlangt von Staaten nur noch dann eine Nichtwiederausfuhr-Erklärung, wenn es aus aussen-, neutralitäts- oder sicherheitspolitischen Gründen nötig ist. Das gilt nicht rückwirkend.

Kriegsmaterial

Zu Kriegsmaterial zählen Waffen, Waffensysteme, Munition und militärische Sprengmittel. Dazu gehören ausserdem Ausrüstungsgegenstände, welche für die Kriegsführung entwickelt wurden. Als Kriegsmaterial gelten auch Bauteile für die Herstellung von Kriegsmaterial, wenn erkennbar ist, dass diese nur für militärische Zwecke verwendet werden können.

Wiederausfuhr und Nichtwiederausfuhr-Erklärung

Wiederausfuhr bedeutet, dass ein Staat Kriegsmaterial von der Schweiz kauft und dieses an einen anderen Staat weitergibt. Staaten, die Schweizer Kriegsmaterial kaufen, müssen sich heute dazu verpflichten, dieses nur mit der Einwilligung der Schweiz an andere Staaten weiterzugeben. Diese Verpflichtung wird «Nichtwiederausfuhr-Erklärung» genannt.

Fakultatives Referendum

Das fakultative Referendum wird dir auf Seite 7 erklärt.

Argumente

Ja – Befürworter/-innen

- Für eine bewaffnete Neutralität muss sich die Schweiz militärisch verteidigen können. Dafür braucht sie eine eigene Rüstungsindustrie.
- Die Schweizer Rüstungsindustrie ist auf Exporte ins Ausland angewiesen, um wettbewerbsfähig zu bleiben.
- In Krisen erhält die Schweiz nur Kriegsmaterial, wenn sie selbst liefert. Die Vorlage stärkt ihre Verhandlungsposition und Sicherheit.

Nein – Gegner/-innen

- Heute können keine Schweizer Waffen zu Bürgerkriegsländern oder terroristischen Gruppen gelangen. Die Vorlage macht es wieder möglich.
- Durch die Vorlage können Waffen in Länder exportiert werden, die in Kriege verwickelt sind oder Menschenrechte gezielt verletzen.
- Ohne die Nichtwiederausfuhr-Erklärung verliert die Schweiz die Kontrolle darüber, wer an ihre Waffen gelangt.

Nationalrat	Ständerat	Bundesrat
Ja 122 Ja 68 Nein 6 Enthaltungen	**Ja** 31 Ja 11 Nein 1 Enthaltung	**Ja**

BehG: Änderung A

Ziel

Die Finanzierung von selbstständigem Wohnen für Menschen mit Behinderung soll ermöglicht werden. Dafür soll das Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (BehG) geändert werden.

Ausgangslage

Stationäre Angebote für Menschen mit Behinderung sind z. B. Wohn-, Arbeits- und Tagesstrukturangebote. Diese werden vom Kanton finanziell unterstützt. Ambulante Angebote für Menschen mit Behinderung fördern z. B. das selbstständige Wohnen zuhause. Diese finanziert der Kanton nur teilweise. Wollen Menschen mit Behinderung selbstständig zuhause wohnen, müssen sie die Finanzierung der nötigen ambulanten Angebote selbst organisieren. Oft bleibt ein Teil der Kosten ungedeckt. Das kann dazu führen, dass Menschen mit Behinderung auf ein selbstständiges Wohnen verzichten müssen. Das widerspricht der UN-Behindertenrechtskonvention.

Der Kantonsrat hat eine Änderung des BehG beschlossen, um die Finanzierung von ambulanten Angeboten im Bereich Wohnen zu ermöglichen. Diese Änderung unterliegt dem obligatorischen Finanzreferendum. Deshalb stimmen wir nun darüber ab.

Was würde sich ändern?

Falls die Vorlage angenommen wird, wird die Finanzierung von ambulanten Angeboten im Bereich Wohnen ermöglicht. Menschen mit Behinderung können ihre Bedürfnisse für ein selbstständiges Leben in einem Unterstützungsplan festhalten. Eine unabhängige Stelle prüft diesen und empfiehlt dem Kanton den nötigen Unterstützungsbedarf. Der Kanton stellt dann eine Begleitgarantie aus. Diese sichert der betroffenen Person (meist für fünf Jahre) eine Anzahl an Unterstützungsstunden zu, die der Kanton finanziert.

Die Kosten für ambulante Angebote steigen um 1.84 Millionen Franken pro Jahr, die Kosten für stationäre Angebote sinken. Insgesamt rechnet der Kanton bis 2034 mit rund 10 Millionen Franken weniger Kosten pro Jahr.

UN-Behindertenrechtskonvention

2014 hat die Schweiz die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) unterzeichnet. Das ist eine Konvention der Vereinten Nationen. Eine Konvention ist ein formelles, schriftliches Abkommen zwischen Staaten. Nach Artikel 19 der UN-BRK sollen Menschen mit Behinderung selbst entscheiden können, wo und mit wem sie leben. Sie dürfen nicht verpflichtet werden, in besonderen Wohnformen wie z. B. Heimen zu leben.

Obligatorisches Finanzreferendum

Bei manchen Gesetzen und Beschlüssen ist der Kantonsrat verpflichtet, die Stimmbevölkerung entscheiden zu lassen. Dies nennt man ein obligatorisches Referendum. Dafür müssen keine Unterschriften gesammelt werden. Im Kanton St.Gallen gibt es unter anderem das obligatorische Finanzreferendum. Dieses kommt z. B. bei Gesetzen und Beschlüssen des Kantonsrats zustande, die während mindestens zehn Jahren eine jährlich wiederkehrende Ausgabe von mehr als 1.5 Millionen Franken zur Folge haben.

Argumente

Ja Befürworter/-innen

- Die Vorlage fördert die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.
- Da sich die Finanzierung von ambulanten Angeboten nach individuellen Bedürfnissen richtet, können die finanziellen Mittel gezielt eingesetzt werden.
- Langfristig können bessere ambulante Angebote die steigenden Kosten für stationäre Angebote dämpfen.

Nein Gegner/-innen

Die Vorlage wurde im Kantonsrat von keinem Ratsmitglied bekämpft. Aus diesem Grund werden hier keine Argumente dagegen aufgeführt.

Kantonsrat

Ja
107 Ja
0 Nein
0 Enthaltungen

BehG: Änderung B

Ziel

Der Kanton St.Gallen soll Eltern von Kindern mit Behinderung bei der Betreuung finanziell unterstützen. Dafür soll das Gesetz über die soziale Sicherung und Integration von Menschen mit Behinderung (BehG) geändert werden.

Ausgangslage

Viele Eltern sind auf familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen. Das gilt auch für Eltern von Kindern mit Behinderung. Bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung ist der Aufwand für Betreuungseinrichtungen in der Regel grösser. Dies ist mit Zusatzkosten verbunden.

Heute übernimmt der Kanton St.Gallen keine solchen Zusatzkosten. Einzelne Gemeinden beteiligen sich an den Zusatzkosten. Meist werden diese aber von den Betreuungseinrichtungen oder den Eltern getragen oder mithilfe von Spenden gedeckt. Deshalb ist für viele Kinder mit Behinderung der Zugang zu Betreuungseinrichtungen schwierig oder nicht möglich.

Um eine Finanzierung der Zusatzkosten durch den Kanton einzuführen, hat der Kantonsrat eine Änderung des BehG beschlossen. Diese Änderung untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum. Deshalb stimmen wir nun darüber ab.

Was würde sich ändern?

Falls die Vorlage angenommen wird, übernimmt der Kanton St.Gallen die gesamten Zusatzkosten bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung im Vorschulalter. Die Höhe der Zusatzkosten richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes. Die regulären Betreuungskosten müssen die Eltern von Kindern mit Behinderung genauso wie Eltern mit Kindern ohne Behinderung nach wie vor selbst bezahlen.

Kinder mit Behinderung sollen, wenn möglich, Betreuungseinrichtungen an ihrem Wohnort besuchen. Der Kanton bezahlt die damit verbundenen Zusatzkosten und finanziert gezielte Weiterbildungen und Coachings der Betreuungspersonen. Kinder mit sehr schwerer Behinderung sollen weiterhin spezialisierte Betreuungseinrichtungen besuchen können. Auch dies wird neu vom Kanton finanziert.

Der Kanton rechnet mit Zusatzkosten von insgesamt 1.4 bis 1.8 Millionen Franken pro Jahr.

Familienergänzende Kinderbetreuung

Wird ein Kind von Personen betreut, mit denen es nicht zusammenlebt, spricht man von familienergänzender Kinderbetreuung. Diese wird z. B. in Anspruch genommen, wenn beide Eltern gleichzeitig arbeiten. Zu der familienergänzenden Kinderbetreuung gehört die Betreuung durch Privatpersonen und/oder die Betreuung durch öffentliche oder private Einrichtungen. Das sind z. B. Kindertagesstätten, Mittagstische oder Tagesfamilien. Im Kanton St.Gallen müssen Eltern von Kindern mit oder ohne Behinderung die Betreuungskosten selbst bezahlen.

Argumente

Ja Befürworter/-innen

- Die Vorlage schafft eine einheitliche kantonale Regelung, die sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes richtet.
- Die Vorlage baut Diskriminierungen ab. Durch sie erhalten Familien mit Kindern mit Behinderung gleichberechtigten Zugang zu Betreuungsangeboten.
- Kindertagesstätten und Tagesfamilien müssen weder Kinder mit Behinderung aufnehmen noch sich spezialisieren.

Nein Gegner/-innen

- Die Vorlage sieht keine klare Kostengrenze vor. Das kann dazu führen, dass die Kosten nach und nach steigen.
- Es ist unrealistisch, das Gesetz im ganzen Kanton umzusetzen. Nicht in jeder Gemeinde gibt es die Voraussetzungen für Betreuungsangebote für Kinder mit Behinderung.
- Die Vorlage zeigt nicht ausreichend auf, wie sie zielführend und nachhaltig umgesetzt werden kann

Kantonsrat

Ja
74 Ja
41 Nein
0 Enthaltungen

dsj
fspj
fspg

Dachverband Schweizer Jugendparlamente
Fédération Suisse des Parlements des Jeunes
Federazione Svizzera dei Parlamenti dei Giovani

Druckprodukt mit finanziellem
Klimabeitrag
ClimatePartner.com/53458-2610-1002

easyvote.ch

DSJ I FSPJ I FSPG easyvote | Seilerstrasse 9 | 3011 Bern | info@easyvote.ch